

Curriculum für das Masterstudium Communication, Media, Sound and Interaction Design - Sound Design

Curriculum 2014 in der Version von 2016

Der Senat der Universität für Musik und darstellende Kunst Graz hat am 21.06.2016 in Übereinstimmung mit dem Kollegium der Fachhochschule JOANNEUM Graz auf Grund des Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten und ihre Studien, BGBl. I Nr. 120/2002 idgF (nachfolgend UG genannt) und des Bundesgesetzes über Fachhochschul-Studiengänge (Fachhochschul-Studiengesetz), BGBl. Nr. 340/1993 idgF (nachfolgend FHStG genannt), das vorliegende Curriculum für das Masterstudium Sound Design erlassen.

Präambel

Das Studium Sound Design¹ stellt eine zusätzliche differenzierte Ausbildungssparte im bestehenden Masterprogramm-Angebot Communication Design, Media Design und Interaction Design an der Fachhochschule JOANNEUM dar. Eine grundlegende Besonderheit dieses Studiums wird bereits durch die Einbettung an zwei etablierten Ausbildungsstätten in Graz sichtbar. Der Begriff Sound Design impliziert die Arbeit mit und am Klang, wobei diese Interpretation von der musikalisch-kompositorischen Ästhetik über künstlerische Gestaltung und medienfähige Aufbereitung bis hin zur semantischen, psychoakustischen Wahrnehmung und technischen Beschreibung und Behandlung reicht.

¹Die Bezeichnung „Sound Design“ wird nachfolgend als Kurzform für das gemeinsam eingerichtete Masterstudium „Communication, Media, Sound and Interaction Design – Sound Design“ geführt, das an der Universität für Musik und darstellende Kunst Graz als eigenständiges Masterstudium mit der Studienkennzahl V 066 778 und an der FH JOANNEUM Graz als Vertiefung im Masterstudienprogramm „Communication, Media, Sound and Interaction Design“ angeboten wird.

§ 1 Allgemeines

Das künstlerisch-gestalterische Masterstudium Sound Design ist als interuniversitäres Studium an der Fachhochschule JOANNEUM Graz (FHJ) und der Universität für Musik und darstellende Kunst Graz (KUG) eingerichtet und umfasst vier Semester. Sowohl technisch-wissenschaftliche als auch klanglich-gestalterische Aspekte bilden den Kern der interdisziplinären Ausbildung. Der Gesamtumfang beträgt 120 ECTS-Anrechnungspunkte. Absolventinnen und Absolventen dieses Studiums wird der akademische Grad Master of Arts in Arts and Design (abgekürzt: MA) verliehen.

Voraussetzung für die Zulassung zum Masterstudium Sound Design ist ein erfolgreich absolviertes Bachelorstudium (BA, BSc) oder ein vergleichbarer Abschluss in den Bereichen Design, Akustik, Toningenieur, Tonmeister, Komposition, Musik, Architektur oder verwandten Studienrichtungen.

Dadurch ist die Durchlässigkeit zu vielfältigen Studienrichtungen gegeben und das gibt deren Absolventinnen und Absolventen die Möglichkeit, sich entsprechend (höher) zu qualifizieren. Im Besonderen seien die FHJ-internen Studiengänge Informationsdesign, Industrial Design, Ausstellungsdesign und Communication- Media und Interaction Design genannt, sowie das interuniversitäre Studium Elektrotechnik-Toningenieur an der KUG und der TU Graz.

Absolventinnen und Absolventen der genannten bzw. fachnahen Studiengänge müssen sich für die Zulassung zum Studiengang bewerben und eine Zulassungsprüfung positiv absolvieren. Ein zur Zulassung erforderliches Bachelorstudium muss zumindest einen Umfang von 180 ECTS-Anrechnungspunkten aufweisen. Um einen Gesamtumfang der aufbauenden Studien von 300 ECTS-Anrechnungspunkten zu erreichen, ist die Zuordnung ein und derselben Lehrveranstaltung sowohl im zur Zulassung berechtigenden Bachelorstudium als auch im gegenständlichen Masterstudium ausgeschlossen.

Den Abschluss des Studiums bilden eine Masterarbeit gemäß § 7b und eine abschließende kommissionelle Prüfung gemäß § 9c.

§ 2 Qualifikationsprofil

Das Masterstudium Sound Design bietet ein auf den vier Qualifikationen „Produktsounddesign“, „Akustisches Datendisplay“, „Sound für Bewegtbild“ sowie „Sound und Interfaces“ fokussierendes Studium. Die Tätigkeitsfelder umfassen Gebiete wie (Post)Produktion in Video- und Gamedesign, Apps für mobile Geräte (Smartphones, Tablets etc.), Sonic Interaction Design, Sonifikation, Produktsounddesign (Fahrzeugtechnik, Accessibility etc.), Corporate Sound Design und Audio Branding.

Die nachfolgende Beschreibung ist ergebnisorientiert und benennt konkrete Tätigkeiten bzw. Kenntnisse, die eine durchschnittlich begabte und motivierte Person nach Abschluss dieses Studiums in der Praxis auszuführen bzw. anzuwenden befähigt ist.

Wissenschaftlich-technische, musikalisch-künstlerische Kenntnisse und Fähigkeiten

Absolventinnen und Absolventen des Masterstudiums haben grundlegendes fachspezifisches Wissen in den Bereichen Audiotechnik, Akustik und Aufnahmetechnik,

Signalverarbeitung und Sprachkommunikation, Aufbereitungs- und Repräsentationstechniken für akustische Information sowie Computermusik und Multimedia erworben und zur Anwendung gebracht. Dadurch sind sie in der Lage, komplexe wissenschaftliche Methoden anzuwenden und für informationstechnische Anwendungen und Dienstleistungen in den oben genannten Schwerpunkten innovative Lösungen zu finden.

Nach dem Masterstudium sind Absolventinnen und Absolventen in der Lage, Besonderheiten, Grenzen, Terminologien und Lehrmeinungen des Fachgebiets zu definieren und zu interpretieren. Sie können wissenschaftlich fundierte Entscheidungen auch auf der Grundlage unvollständiger oder begrenzter Informationen fällen. Im künstlerischen Umfeld sind Absolventinnen und Absolventen als Mittler/-innen im Spannungsfeld zwischen Technik und Kunst fähig, in beiden Sphären kompetent zu urteilen und zu handeln.

Erschließung von Wissen

Absolventinnen und Absolventen des Masterstudiums können im Bereich der Informationstechnik mit Schwerpunkt Sound Design nicht nur wissenschaftliche und technische Aufgaben und Probleme analysieren und modellieren, sondern ihr Wissen und ihre Fähigkeiten zur Problemlösung auch in neuen und unvertrauten Fragestellungen anwenden und mit komplexen Situationen umgehen.

Durch die Aneignung der Fähigkeiten zum selbstgesteuerten Wissenserwerb sind Absolventinnen und Absolventen des Masterstudiums in der Lage, sich an die veränderlichen Bedingungen und Anforderungen in Wissenschaft, Technik und Kunst anzupassen und im Sinne des lebenslangen Lernens die eigenen Kompetenzfelder ständig zu erweitern.

Schlüsselqualifikationen, soziale und kommunikative Kompetenzen

Absolventinnen und Absolventen des Masterstudiums haben gelernt, sich in so verschiedenen gesellschaftlichen Kontexten wie der Kunst und der Technik sicher zu bewegen. Als Voraussetzung dafür haben sie die Fähigkeit zu kritischem und analytischem Denken in verschiedenen Systemen entwickelt. Geprägt durch vielfältige Erfahrungen in interdisziplinären Gruppen zeichnen sich die Absolventinnen und Absolventen durch Teamfähigkeit und die Fähigkeit zur zielgruppengerechten Kommunikation an der Schnittstelle von Wissenschaft und Kunst aus. Aus dem Bewusstsein hinsichtlich der Vielfältigkeit möglicher Standpunkte sind sie fähig, die Bewertung des eigenen Tuns in verschiedenen gesellschaftlichen Kontexten vorzunehmen.

§ 3 Zulassung zum Studium

Für die Zulassung zum Studium ist eine Zulassungsprüfung positiv zu absolvieren. Dieses Verfahren erfolgt analog zur künstlerischen Eignung gemäß § 63 Abs. 1 Z 4 UG sowie § 71e Abs. 1 UG und wird durch die beiden Einrichtungen (FHJ und KUG) gemeinsam festgelegt und durchgeführt.

Zur Orientierung:

- Die Studienwerber/-innen werden gemäß den Bestimmungen der Zulassungsprüfung besonders auf jene Qualifikationen und Vorkenntnisse hin bewertet, die für die Bewältigung des Studiums und für künftige Tätigkeitsfelder von besonderer Relevanz sind. Durch entsprechende Angebote an Kursen zur Behebung allfälliger Qualifikationsdefizite werden Inhomogenitäten in den Wissensständen und Fähigkeiten angeglichen. Diese Angleichung kann durch individuelle verpflichtende Vorschreibung der Wahlangebote im ersten Semester im Rahmen der Zulassungsprüfung erfolgen.
- Im Rahmen der Zulassungsprüfung werden aber Vorkenntnisse und Eignungen auch derart überprüft, dass Bewerber/-innen aus relativ fernen Studiengängen bei entsprechender Begabung und Vorleistung, eventuell auch außerhalb ihrer akademischen Laufbahn, in aussichtsreicher Position gereiht werden und Chancen auf eine Zulassung haben werden.
- Studierende, welche aus Nicht-Design-affinen Studienrichtungen kommen, die dennoch aufgenommen werden, sind verpflichtet, im 1. und 2. Semester zusätzliche, vertiefende Workshops, Übungen und Lehrveranstaltungen zu besuchen, in denen ihnen die nötigen Hard- und Softskills vermittelt werden. Die damit verbundenen zusätzlichen Leistungen werden nicht dem gegenständlichen Masterstudium angerechnet. Über die allfällige Notwendigkeit derartiger Zusatzqualifikationen entscheidet die Studiengangsleitung an der FHJ in Abstimmung mit den fachspezifisch Lehrenden.

Für die Zulassung zum Studium sind die Zulassungsvoraussetzungen sowohl an der FHJ als auch an der KUG zu erfüllen.

Die Zulassung erfolgt sowohl an der FHJ als auch an der KUG als ordentliche Studierende bzw. ordentlicher Studierender mit allen damit einhergehenden Rechten und Pflichten gemäß FHStG und UG.

§ 4 Unterrichtssprachen und Nachweise von Sprachkenntnissen

Als Unterrichtssprachen sind Deutsch und Englisch vorgesehen, wobei die Wahl der Sprache der Leiterin/dem Leiter der jeweiligen Lehrveranstaltung - in Absprache mit der Studiengangsleitung an der FHJ - obliegt.

Abschlussarbeiten gemäß § 7b können demnach von den Studierenden in Absprache mit der Betreuerin/dem Betreuer in einer der beiden Sprachen verfasst werden.

Ausreichende Sprachkenntnisse in den Unterrichtssprachen gelten iSd § 4 Abs. 4 FHStG bzw. iSd § 63 Abs. 10 und 11 UG als Zulassungserfordernis und werden im Rahmen der Zulassungsprüfung festgestellt. Sollten hierbei Sprachkenntnisse vorhanden sein, die nicht ausreichen, um am Unterricht teilzunehmen und einen erfolgreichen Studienfortschritt ermöglichen, kann bei sonstiger ausreichender Eignung für das Studium dennoch eine Zulassung zum Studium erfolgen, jedoch ist für die betreffende Sprache die Ablegung einer Ergänzungsprüfung auf der Stufe B2 entsprechend den Niveaubeschreibungen für Sprachen des Europarates (vgl. Gemeinsamer europäischer Referenzrahmen, GER) durch die jeweils zuständigen Organe der FHJ und der KUG vorzuschreiben. Die Studierenden haben die positive Ablegung der Ergänzungsprüfung spätestens vor der Meldung der Fortsetzung des Studiums für das dritte Semester nachzuweisen.

§ 5 ECTS-Anrechnungspunkte

Im Sinne des europäischen Systems zur Übertragung und Akkumulierung von Studienleistungen (European Credit Transfer and Accumulation System) sind den einzelnen Leistungen ECTS-Anrechnungspunkte zugeordnet, welche den relativen Anteil des Arbeitspensums bestimmen. Das UG legt das Jahresarbeitspensum mit 1500 Echtstunden fest und teilt diesem Arbeitspensum 60 ECTS-Anrechnungspunkte zu.

§ 6 Aufbau des Studiums

Das Masterstudium fokussiert und verknüpft Technikaffinität und gestalterische Kompetenzen. Das Studium bietet fachspezifische Lehrveranstaltungen zur Vertiefungsrichtung „Sound Design“ an.

Ergänzend wird die interdisziplinäre Ausbildung mit wirtschaftsrelevanten Fähigkeiten in Führungskompetenz und Organisation, Diskursfähigkeit und Präsentation vervollständigt.

Die individuelle Kreativität und fachliche Kompetenz wird mit einer dreistufigen Projektarbeit geformt und verfeinert. Die Projektarbeit beginnt im ersten Semester mit dem experimentellen Konzept, das fachlich den Schwerpunkt Sounddesign ausweist. Im zweiten Semester ist als Ergebnis ein Prototyp hervorzubringen. Dieser wird im dritten Semester zu einem marktnahen Produkt entwickelt. In einer abschließenden Präsentation, außerhalb der beiden Ausbildungseinrichtungen FHJ und KUG, müssen die Studierenden ihre Kompetenzen unter Beweis stellen.

Die Masterarbeit sowie ein vorbereitendes und ein begleitendes Seminar sorgen für eine solide Heran- und Einführung in wissenschaftliche Arbeitstechniken. Die Masterarbeit, mit der das Studium abgeschlossen wird, stellt eine Dokumentation der erlernten Fähigkeiten dar und soll einen wichtigen Baustein zum Portfolio der Studierenden beitragen, hauptsächlich aber die Kompetenz der Studierenden im Bereich Design-Research belegen.

Das Studienangebot wird durch einen Wahlpflichtfächerkatalog abgerundet. Dieser besteht aus 5 Lehrveranstaltungen im Umfang von 10 ECTS-Anrechnungspunkten, aus denen 2 ECTS-Anrechnungspunkte zu wählen sind. Die Wahlpflichtfächer werden bereits im ersten Semester angeboten und ermöglichen ggf. bestehende Defizite, bedingt durch jeweilige Vorbildungen, zu beheben sowie rudimentäre Vorkenntnisse zu vertiefen.

In § 7 sind die einzelnen Lehrveranstaltungen dieses Masterstudiums und deren Zuordnung zu den vier Semestern aufgelistet.

§ 6a Wahlmöglichkeiten

Die bestehenden Wahlmöglichkeiten im ersten Semester ermöglichen eine individuelle Spezialisierung und Vertiefungsmöglichkeit. Gleichsam bietet dieses LV-Angebot den Studierenden aufgrund der disjunkten Vorbildungen die Möglichkeit, bestehende fachliche Defizite auszugleichen.

Die bestehenden Wahlmöglichkeiten können im Rahmen der Zulassung zum Studium durch spezifische Vorgaben (vgl. § 3) reduziert werden.

§ 7 Studieninhalt und Semesterplan²

1. Semester

LV-Angebot	LV-Bezeichnung	LV-Typ	SSt.	ECTS-AP
FHJ	Media Theory	ILV	1	2
FHJ	Narratives and Dramaturgy	ILV	1	2
FHJ	Psychology of Perception	VO	1	1
FHJ	City of Design - Local Networks	ILV	1	1
FHJ	Marketing and Corporate Identities	SE	1	2
FHJ	Design Management & Strategic Design	VO	1	1
FHJ	Designing with Code	SE	1	2
FHJ	Design & Research 1	VO	1	1
Fokus Sound Design				
KUG	Digital Sound Processing	SE	2	4
FHJ	Design & Research 1	SE	1	4
FHJ/KUG	Project Work 1 - Explore	PT	5	8
Summenzeile:				28
Wahlpflichtfächer (gesamt 2 ECTS-AP)				2
FHJ	User Experience Design	SE	1	2
FHJ	3D Design	SE	1	2
FHJ	Screendesign	SE	1	2
KUG	Sound and Communication	VO	1	2
KUG	Audio Production and Postproduction	VU	2	2
Summenzeile:				30

2. Semester

LV-Angebot	LV-Bezeichnung	LV-Typ	SSt.	ECTS-AP
FHJ	International Design Discourse 1	VO	1	1
FHJ	Design & Research 2	VO	1	1
FHJ	Leadership Lectures	ILV	1	2
FHJ	Project Management	ILV	1	2
FHJ	Excursion	SE	1	2
Fokus Sound Design				
KUG	Acoustic Ecology – Theory and Practice	VU	2	3
KUG	Surround Sound and Spatialisation Techniques	SE	2	3
FHJ	Sound and Interaction Design 01	SE	1	1
KUG	Sound and Interaction Design 02	SE	2	2
KUG	Design & Research 02	SE	2	2
FHJ/KUG	Project Work 2 - Experiment	PT	6	11
Summenzeile:				30

² Die ausgegrauten Lehrveranstaltungstypen sind FHJ spezifisch (vgl. §9b). ILV ist eine Lehrveranstaltung mit integrierten Übungen und entspricht einer VU an der KUG (vgl. §9a).

3. Semester

LV-Angebot	LV-Bezeichnung	LV-Typ	SSt.	ECTS-AP
FHJ	Proseminar Master´s Thesis	SE	1	2
FHJ	Future Design Lab	VO	1	1
FHJ	International Design Discourse 2	VO	1	1
FHJ	Design & Research 3	VO	1	1
FHJ	Final Crit	SE	1	2
Fokus Sound Design				
KUG	Sonification and Acoustic Displays	SE	2	3
KUG	Advanced Postproduction	SE	1	2
KUG/FHJ	Physical Modelling of Sound and Material Science	SE	2	2
FHJ	Design & Research 3	SE	1	2
FHJ/KUG	Project Work 3 – Product	PT	7	14
Summenzeile:				30

4. Semester

LV-Angebot	LV-Bezeichnung	LV-Typ	SSt.	ECTS-AP
FHJ/KUG	Seminar for Master´s Thesis	SE	2	2
FHJ/KUG	Master´s Thesis			28
Summenzeile:				30

Gesamtsumme der ECTS-AP	120
-------------------------	------------

Abkürzungen	
LV	Lehrveranstaltung
SSt.	Semesterstunden
ECTS-AP	ECTS-Anrechnungspunkte

§ 7a Anerkennung von Prüfungsleistungen

Lehrveranstaltungen im Rahmen des Masterstudiums Sound Design werden sowohl an der FHJ als auch an der KUG absolviert. Die Prüfungsleistungen werden an der jeweils anderen Einrichtung automatisch anerkannt, sofern es sich um die in § 7 angeführten Lehrveranstaltungen handelt. Es ist keine gesonderte Beantragung durch die Studierenden und gesonderte Anerkennung durch das jeweils zuständige Organ an der FHJ bzw. KUG mehr erforderlich.

Die Anrechnung von Lehrveranstaltungen, die an der FHJ bzw. KUG positiv absolviert wurden, aber nicht in § 7 angeführt sind, kann durch das jeweils zuständige Organ an der Einrichtung, wo diese Lehrveranstaltungen absolviert wurden, erfolgen.

Die Anrechnung von Lehrveranstaltungen, die an anderen Einrichtungen, z. B. Anrechnung aus Vorstudien, durch Erasmusaufenthalte im Ausland etc., positiv absolviert wurden, kann durch das zuständige Organ an der FHJ erfolgen.

§ 7b Masterarbeit / Master's Thesis

Die Masterarbeit ist zu einem wissenschaftlichen Fachthema zu erstellen, das einem Qualifikationsbereich gemäß § 2 zugeordnet werden kann. Die/Der Studierende wählt eine Betreuerin/einen Betreuer mit einschlägiger Lehrbefugnis, wobei diese Wahl der Zustimmung der beiden Koordinatorinnen/Koordinatoren für das Studium an der FHJ und an der KUG bedarf. Handelt es sich um eine Betreuerin/einen Betreuer der FHJ, sind das Thema und die Betreuung von der Studiengangsleitung an der FHJ zu genehmigen. Handelt es sich um eine Betreuerin/einen Betreuer der KUG, nimmt die Vizerektorin/der Vizerektor für Lehre an der KUG nach Vorliegen der Zustimmung der beiden Koordinatorinnen/Koordinatoren sowie nach Prüfung der formalen Kriterien die Betrauung der/des jeweiligen Lehrenden mit der Betreuung der Masterarbeit vor. Wenn es zweckdienlich erscheint, ist es auch zulässig, je eine betreuende Person aus beiden Institutionen auszuwählen. Im Fall von externen Masterarbeiten hat zu einer betreuenden Person an der externen Stelle jedenfalls eine Betreuerin/ein Betreuer der FHJ oder der KUG hinzuzukommen.

Masterarbeiten können in deutscher oder englischer Sprache, in Absprache mit der Betreuerin/dem Betreuer, verfasst werden.

Bei der Gestaltung der Masterarbeiten ist der für das Studium von FHJ und KUG gemeinsam erstellte Leitfaden für die Abschlussarbeiten einzuhalten. Liegt kein gültiger gemeinsamer Leitfaden vor, so ist für Arbeiten, die von Lehrenden der KUG betreut werden, der „Leitfaden für schriftliche Arbeiten an der KUG“ in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden, bzw. für Arbeiten, die von Lehrenden der FHJ betreut werden, gilt § 4 B des Antrags zum Studiengang und die jeweils gültige Prüfungsordnung der FHJ.

Begleitend zur Erstellung der Masterarbeit ist im 4. Semester die Lehrveranstaltung „Seminar for Master's Thesis“ verpflichtend zu besuchen.

Die Benotung der Masterarbeit obliegt allein der Betreuerin/dem Betreuer.

§ 8 Prüfungstermine, Semesterleistungen, Unterbrechungen

Die Anzahl der Prüfungstermine bzw. Wiederholungsmöglichkeiten bei negativem Prüfungsergebnis richtet sich nach den gesetzlichen Regelungen, die für die jeweils durchführende Einrichtung gilt.

Im Sinne eines zügigen Studienfortschritts werden für Vorlesungsprüfungen iSd § 59 Abs. 3 UG jedenfalls ein Prüfungstermin am Ende der Lehrveranstaltungszeit des Semesters sowie ein Prüfungstermin am Anfang des nächsten Semesters angeboten. Nach Maßgabe der Möglichkeiten könnte dazwischen noch ein weiterer Termin angeboten werden. Für alle Lehrveranstaltungen mit prüfungsimmanentem Charakter im Wintersemester soll das Nachreichen, Ergänzen oder Wiederholen von einer Teilleistung bis spätestens zwei Wochen nach Beginn der Lehrveranstaltungen im darauffolgenden Sommersemester ermöglicht werden, bei Lehrveranstaltungen im Sommersemester bis spätestens zum Beginn der Lehrveranstaltungen im darauffolgenden Wintersemester.

Studierende müssen zur Fortsetzung des Studiums in einem Wintersemester jeweils alle in § 7 vorgesehenen Lehrveranstaltungen des vorhergehenden Studienjahres positiv abgeschlossen haben. Auf Antrag der Studierenden kann eine Fortsetzung des Studiums im Wintersemester ohne Semesterverlust erfolgen, wenn ihr/ihm maximal 6 ECTS-Anrechnungspunkte (d. h. 10% des vorgesehenen Ausmaßes eines Studienjahres) aus Lehrveranstaltungen, die keinen immanenten Prüfungscharakter aufweisen, aus dem vorhergehenden Studienjahr fehlen, wobei die Studiengangsleitung an der FHJ über diesen Antrag zu entscheiden hat.

Eine Studienunterbrechung bzw. Beurlaubung vom Studium oder eine Wiederholung eines Studienjahres ist bei der Studiengangsleitung an der FHJ zu beantragen, die Entscheidung wird von dieser in Abstimmung mit der KUG getroffen.

Auslandsaufenthalte sind ebenfalls mit der Studiengangsleitung an der FHJ abzustimmen, wobei sowohl die Mobilitätsangebote der FHJ als auch der KUG genutzt werden können und die jeweiligen Regelungen und Fristen zu beachten sind.

§ 9 Prüfungsordnung

Hinsichtlich der im Curriculum festgelegten Lehrveranstaltungen kommen jeweils die (prüfungs)relevanten studienrechtlichen Bestimmungen (z. B. hinsichtlich Anzahl der Wiederholungsmöglichkeiten (vgl. § 8), der Beurteilung oder der Anerkennung) der Einrichtung zur Anwendung, dem die Lehrveranstaltung im Curriculum zur Durchführung zugeordnet wurde.

Die im Folgenden genannten Lehrveranstaltungsarten sind im Anhang A festgelegt.

§ 9a Lehrveranstaltungen an der KUG

Für die Charakterisierung der Lehrveranstaltungstypen im vorliegenden Curriculum gilt die „Beschreibung der Lehrveranstaltungstypen an der KUG“ in der auf der Homepage der KUG veröffentlichten Fassung.

§ 9b Lehrveranstaltungen an der FHJ

Für Lehrveranstaltungen an der FHJ gilt die jeweils gültige, vom Kollegium der FHJ beschlossene Prüfungsordnung.

Die jeweils gültige Prüfungsordnung an der FHJ wird über das Mitteilungsblatt bekanntgegeben. Der Speicherort des tatsächlichen Dokuments befindet sich am FHJ-Server und ist nur mit gültigen Zugangsdaten erhältlich/einsehbar.

§ 9c Abschließende kommissionelle Prüfung

Die Zulassungsvoraussetzung zur abschließenden kommissionellen Prüfung ist der Nachweis der positiven Beurteilung aller Prüfungsleistungen gemäß § 7 sowie die positiv beurteilte Masterarbeit gemäß § 7b.

Die endgültige Fassung der Masterarbeit ist spätestens bei der Anmeldung zur abschließenden kommissionellen Prüfung in Form von mindestens zwei gebundenen Exemplaren einzureichen.

Die Anmeldung zur abschließenden kommissionellen Prüfung erfolgt zugleich mit der Abgabe der Masterarbeit.

Die/Der Studierende hat im Zuge der abschließenden kommissionellen Prüfung die ordnungsgemäß verfasste Masterarbeit zu präsentieren und in einem darauf folgenden Prüfungsgespräch gegenüber den Mitgliedern des Prüfungssenats fachlich zu verantworten.

Die abschließende kommissionelle Prüfung findet vor einem aus drei Personen bestehenden Prüfungssenat statt. Der Prüfungssenat wird in Abstimmung zwischen den beiden Koordinatorinnen/Koordinatoren für das Studium an der FHJ und an der KUG vorgeschlagen und vom zuständigen Organ an der KUG eingesetzt.

Die wählbaren Prüfungsfächer werden durch die Studiengangsleitung an der FHJ festgelegt. Für jedes Prüfungsfach, oder dessen Teilgebiet, ist eine Prüferin oder ein Prüfer namhaft zu machen. Auch die oder der Vorsitzende kann als Prüfer/-in mitwirken, wenn das Fach in ihr oder sein Tätigkeitsfeld fällt.

Die beiden Koordinatorinnen/Koordinatoren für das Studium an der FHJ und an der KUG legen die Fächerkombination fest. Die/Der Studierende ist berechtigt, diesbezügliche Vorschläge zu erstatten.

Das wesentliche Kriterium ist, dass das jeweilige Prüfungszweifach, aus dem geprüft wird, inhaltlich und thematisch nicht deckungsgleich mit dem Thema der Masterarbeit ist.

Die Prüfung kann auf Ansuchen der/des Studierenden wahlweise in Deutsch oder in Englisch abgehalten werden.

Die abschließende kommissionelle Prüfung vor einem facheinschlägigen Prüfungssenat setzt sich wie folgt zusammen:

- Präsentation und Rechtfertigung der Masterarbeit
- Prüfung über das Gesamtgebiet des Curriculums
- Prüfung aus dem Zweifach (Kriterien zur Auswahl siehe oben).

Die Beurteilungskriterien der abschließenden kommissionellen Prüfung werden den Studierenden zu Beginn des Studiums mitgeteilt. Für eine erfolgreiche Abschlussprüfung müssen alle oben genannten Teilprüfungen positiv absolviert werden.

§ 9d Abschluss und akademischer Grad

Über den erfolgreichen Abschluss des gemeinsam von FHJ und KUG durchgeführten Masterstudiums Sound Design wird ein Abschlusszeugnis und eine Urkunde ausgestellt, die die Studienleistungen an beiden Einrichtungen berücksichtigt. Die Tatsache der gemeinsamen Einrichtung und Durchführung ist darin ausdrücklich angegeben.

Für den erfolgreichen Abschluss wird einmalig der akademische Grad Master of Arts in Arts and Design (abgekürzt MA) verliehen. Die Verleihung erfolgt iSd § 10 Abs. 3 Z 9 FHStG und iSd § 87 UG. Der Abschluss ist als Abschluss eines Masterstudiums an einer Universität gemäß § 51 Abs. 2 Z 5 UG definiert.

§ 10 Inkrafttreten

Dieses Curriculum tritt mit dem 1. Oktober 2016 in Kraft.

Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten dieses Curriculums begonnen haben, werden in das vorliegende Curriculum übergeführt – zur Anwendung kommt nachfolgende Äquivalenzliste.

Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten dieses Curriculums begonnen haben, wird es freigestellt, an einer Exkursion teilzunehmen, die nicht in der adäquaten Semesterstufe angeboten wird.

Vorhergehendes Curriculum 2014				Vorliegendes Curriculum 2016			
LV-Bezeichnung	LV-Typ	SSt.	ECTS-AP	LV-Bezeichnung	LV-Typ	SSt.	ECTS-AP
1. Semester							
Narratives and Dramaturgy	ILV	1	1	Narratives and Dramaturgy	ILV	1	2
Interfaces	ILV	2	3	User Experience Design	SE	1	2
Project Work 1 – Explore	PJ	5	7	Project Work 1 – Explore	PT	5	8
Project Work 01 – Explore	PT	5	7	Project Work 01 – Explore	PT	5	8
Visual Communication	SE	1	2	Visual Communication	SE	2	4
2. Semester							
Design & Research 2	ILV	2	3	Design & Research 02	SE	2	2
Design & Research 02	VU	2	3	Design & Research 02	SE	2	2
Project Work 2 – Experiment	PJ	7	13	Project Work 2 – Experiment	PT	6	11
Project Work 02 – Experiment	PT	7	13	Project Work 02 – Experiment	PT	6	11
3. Semester							
Design & Research 3	ILV	2	3	Design & Research 3	VO	2	3
Project Work 3 - Product	PJ	7	14	Project Work 3 - Product	PT	7	14
Sonification and Acoustic Displays	VU	2	3	Sonification and Acoustic Displays	SE	2	3
4. Semester							
Excursion 01	SE	0.5	1	Excursion	SE	1	2
Excursion 02	EX	0.5	2				